

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 17 (1909)

Heft: 6

Vereinsnachrichten: Ordentliche Delegiertenversammlung des schweizerischen Zentralvereins vom Roten Kreuz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. Man gebe sorgsam acht auf die Gegenstände, die kleine Kinder in den Mund nehmen; sie müssen ausschließlich zu deren persönlichen Gebrauche dienen und äußerst sauber gehalten werden. Die Mutter allein darf ohne schlimme Folgen den Brei des Säuglings kosten.

4. Es ist eine schlimme Gewohnheit, die Kinder von allen möglichen Leuten — wären es selbst die intimsten Freundinnen der Mutter — umarmen und küssen zu lassen. Im Familienleben tut man besser, sich gegenseitig niemals auf den Mund oder in die nächste Umgebung des Mundes und der Augen zu küssen.

5. Man nehme sich vor allen Gegenständen in acht, die möglicherweise durch die Absonderungen anderer beschmutzt sein könnten.

6. In den Coiffeurläden muß jedes auch noch so spärlich mit Blut beschmutzte Instrument, selbst wenn das Blut von einem gesunden Menschen stammt, sofort desinfiziert

werden. Wünschenswert wäre der Gebrauch eigener Instrumente für jeden einzelnen Kunden. Bevor ein Coiffeur einen Klienten rasiert, soll er sich zuerst die Hände sauber waschen; niemals darf er seine Finger in die Nase oder in den Mund führen, weder nießen noch in die vorgehaltene Hand husten, noch sich schneuzen, ohne nachher wiederholt die Hände zu waschen.

7. Alle flüssigen oder festen Absonderungen von Rekonvaleszenten — auch die Haut- und Kopfschuppen — müssen als verdächtig angesehen und behandelt werden.

8. Die Lokale, die zum Verkauf, zur Zubereitung oder zur Verzehrung von Nahrungsmitteln dienen, sollten stets Waschtische mit fließendem Wasser enthalten, daneben Seife à discrétion und fleißig erneuerte Handtücher.

(Aus dem Französischen überjert
von Dr. R. in K.)

Ordentliche Delegiertenversammlung des Schweizerischen Zentralvereins vom Roten Kreuz

Samstag und Sonntag den 12. und 13. Juni 1909 in Zürich.

Programm:

Samstag 12. Juni.

Nachmittags von 4 Uhr an: Empfang der Gäste. Bezug der Festkarten im Bureau des Organisationskomitees im Bahnhof (Durchgang zur Bahnhofstraße).
Abends 8 Uhr: Freie Vereinigung in den Übungssälen der Tonhalle; einfaches Nachessen, angeboten vom Zweigverein Zürich; Vortrag mit Projektionen durch Herrn Dr. von Marval über seine Mission nach Süditalien.

Sonntag 13. Juni.

8 Uhr vormittags: **Delegiertenversammlung** im Rathaus. 7³/₄ bis 8¹/₂ Uhr Bezug der Stimmkarten für die Delegierten am Eingang in den Saal. 8¹/₂ Uhr Verhandlungen:

1. Präsenzliste der Delegierten.
2. Protokoll.
3. Jahresbericht und Jahresrechnung pro 1908.
4. Budget pro 1910.

5. Neuwahl eines Mitgliedes der Direktion.
6. Bezeichnung der Kontrollstellen für die Rechnung 1909.
7. Bestimmung des Ortes der nächsten Jahresversammlung.
8. Referate: Oberfeldarzt Dr. Mürzet: Der Kranken- und Verwundetentransport auf den hinteren Linien im Kriegsfall. Zentralsekretär Dr. W. Sahli: Die Rot-Kreuz-Sammlung für Südtalien.

12 $\frac{1}{2}$ Uhr Bankett im Waldhaus Dolder. (Tramverbindung ab Bellevueplatz.)

Die Vorstände der Zweigvereine vom Roten Kreuz, sowie die übrigen Korporativmitglieder, die sich durch Delegierte in Zürich vertreten lassen wollen, werden höflich gebeten, den Coupon I von diesem Zirkular abzutrennen, leserlich auszufüllen und bis spätestens 4. Juni im beiliegenden Couvert einzusenden an das Zentralsekretariat des schweizerischen Roten Kreuzes, Bern.

Die einzelnen Delegierten und andere Teilnehmer oder Teilnehmerinnen an der Jahresversammlung, sofern sie am Bankett teilnehmen, oder auf Bestellung eines Nachtquartiers in den Hotels von Zürich Anspruch machen, wollen den Coupon II abtrennen und in gewünschtem Sinne ausgefüllt, bis spätestens 4. Juni zuhänden des Organisationskomitees in Zürich einsenden an das Zentralsekretariat des schweizerischen Roten Kreuzes, Bern.

Indem wir die Mitglieder des Roten Kreuzes, des schweizerischen Samariterbundes, des schweizerischen Militärjägersvereins und des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins, sowie andere Freunde unserer Bestrebung zur diesjährigen Rot-Kreuz-Tagung bestens einladen, zeichnen

Mit vorzüglicher Hochachtung

Zürich und Bern, 29. April 1909.

Für die Direktion des schweizerischen Roten Kreuzes:

Der Präsident:
B. Pestalozzi.

Der Sekretär:
Dr. W. Sahli.

Etwas vom Kurswesen.

Unsere Bemerkungen über das Kurswesen in der letzten Nummer des Roten Kreuzes haben zwei Neußerungen aus dem Kreise unserer Leser zur Folge gehabt, die wir in folgendem wiedergeben.

Aus dem Kanton Glarus schreibt ein Arzt:

In der Mainummer des Roten Kreuzes werden die Uebelstände gerügt, zu denen die leihweise Abgabe des Materials führt, vielleicht könnte nach unserm Verfahren Abhilfe geschaffen werden. Seit Jahren benutzen wir eigenes Material und zwar:

1. Verbandtäschchen (Inhalt: 2 Tücher, 1 Kopfschleuder, 2 Binden und 2 Stecknadeln), die wir selbst verfertigen.
2. Bernhards Tabellenwerk.
3. (neu) Modell des menschlichen Körpers, zerlegbar, 160 cm hoch. Verlag: Schröder in Zürich. Preis zirka Fr. 35.
4. Betten.
5. Artikel für Krankenpflege aus dem Sanitätsgeschäft. Letzteres leihweise. Betten aus dem Lazarettbestand. Die Betten kann man requirieren.